



# **Satzung des Förderverein Altstadtbad Krähenteich e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Altstadtbad Krähenteich“ (Freibad). Er soll in das Vereinsregister eingetragen sein und führt somit den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck und wird beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 2381 HL geführt. Der Gerichtsstand ist die Hansestadt Lübeck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports, der Gesundheitspflege und der Kultur. Die Verwirklichung dieser Zwecke erfolgt durch den Betrieb und die Unterhaltung der baulichen sowie landschaftlichen Gegebenheiten des im Besitz der Hansestadt Lübeck befindlichen historischen öffentlichen Stadtbades. Ziel des Vereins ist es zudem, durch Werbung und gemeinschaftsfördernde Sport-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen das traditionsreiche Altstadtbad vor allem als Stätte der Begegnung, der Erholung und der sozialen Kontakte für Jung und Alt zu erhalten. Hierzu gehört auch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte, Filmvorführungen, Theaterinszenierungen und literarische Veranstaltungen.
- (2) Der Verein mit Sitz in Lübeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - a.) Ordentlichen Mitgliedern
  - b.) Familienmitgliedern
  - c.) kooperativen Mitgliedern (Institutionen und Vereine)
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die den vollen Beitragssatz zahlen.
- (3) Familienmitglieder sind Ehepartner, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Kinder unter 18 Jahren, welche den gleichen Wohnsitz haben
- (4) Kooperationen können Mitglieder werden. Sie haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch den gesetzlichen Vertreter oder dessen schriftlich Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Dazu muss ein die Gemeinnützigkeit stützender Kooperationsvertrag zugrunde liegen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Antrages muss gegenüber der Antragsteller:in begründet werden.

Förderverein Altstadtbad Krähenteich e.V. An der Mauer 51/2, 23552 Lübeck  
www.altstadtbad-kraehenteich.de info@altstadtbad-kraehenteich.de  
Tel.: Vorstand: 0451-3970650 Bad: 0451-2026466  
Konto: IBAN : DE27 2309 0142 0005 3420 15 Volksbank Lübeck BIC: GENODEF1HLU



Abgelehnte Aufnahmeanträge hat der Vorstand auf Verlangen des Antragstellers/der Antragstellerin der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall mit einfacher Mehrheit über die Ablehnung des Antrages.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a.) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
  - b.) Tod
  - c.) Ausschluss
  - d.) Auflösung des Vereins
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit erfolgen bei:
  - a.) Verstoß gegen die Satzung oder Anordnungen eines Vereinsorgans
  - b.) Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c.) Nichtzahlen des Beitrages sechs Monate nach Fälligkeit.
- (3) Vor einer Entscheidung über einen Ausschluss (gem. §5, (2) a, b) muss dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt werden. Der Ausschluss wird durch schriftliche Mitteilung wirksam.
- (4) Beschlüsse über einen Ausschluss (gem. §5, (2) a, b ) hat der Vorstand auf Verlangen des Mitglieds der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Vor der Abstimmung muss dem betroffenen Mitglied auf der Mitgliederversammlung Gehör gewährt werden. Bis zum endgültigen Entscheid durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Stimm- und Wahlrecht haben alle geschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Familienmitgliedschaften haben nur eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Befolgung der Satzung, der Beschlüsse der Organe des Vereins, zur Zahlung der Beiträge und Umlagen und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft und der Auflösung des Vereins haben Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

- (1) Mitgliedsbeiträge und zweckgebundene Umlagen für besondere Vorhaben des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Gebühren für die Nutzung der Anlagen und Einrichtung des Vereins beschließt der Vorstand.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Der Beitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (5) Änderungen der Kontoverbindung sind dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres anzuzeigen.
- (6) Bei Nichteinhaltung ist das Mitglied verpflichtet, anfallende Gebühren, die das Bankinstitut dem Verein in Rechnung stellt, zu übernehmen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes und die



Kassenprüfer. Wählbar sind alle Mitglieder nach §3 (1) a+b, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt möglich mit Ausnahme der Kassenprüfer.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehen allen anderen vor. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten oder zweiten Quartal des Geschäftsjahres statt.

a.) Der Termin wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vorher durch Einladung unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern in Textform bekannt gemacht. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, die Aufnahme eines oder mehrerer Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Ein solches Begehren ist unter Angabe der Inhalte bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

b.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

c.) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Mitglied findet die Wahl mit geheimer Stimmabgabe statt.

d.) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes, Bericht des Kassenwarts, Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen der Organe des Vereins, soweit erforderlich
- Wahl/Nachwahl der Kassenprüfer
- Neufestsetzung oder Bestätigung der Beiträge
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Beachtung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Regeln einberufen werden, wenn

- der Vorstand es für erforderlich hält oder
- 10% der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.

- (3) Von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im Internet unter: [www.altstadtbad-kraehenteich.de](http://www.altstadtbad-kraehenteich.de) einzusehen.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a.) 1. Vorsitzende/r
- b.) 2. Vorsitzende/r
- c.) Kassenwart/in
- d.) Schriftführer/in
- e.) und drei weiteren Beisitzern

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Schriftführer/in. Vertretungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende zusammen oder jeweils mit Kassenwart/in bzw.

Förderverein Altstadtbad Krähenteich e.V. An der Mauer 51/2, 23552 Lübeck

[www.altstadtbad-kraehenteich.de](http://www.altstadtbad-kraehenteich.de) [info@altstadtbad-kraehenteich.de](mailto:info@altstadtbad-kraehenteich.de)

Tel.: Vorstand: 0451-3970650 Bad: 0451-2026466

Konto: IBAN : DE27 2309 0142 0005 3420 15 Volksbank Lübeck BIC: GENODEF1HLU



Schriftführer/in.

- (3) Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Mitgliederversammlung. Er kann Ordnungen u.a. für einen geregelten Badebetrieb erlassen. Er legt der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vor.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Von Vorstandssitzungen sind Ergebnisniederschriften zu erstellen. Diese sind in der jeweils folgenden Vorstandssitzung protokolliert zu genehmigen. Die Niederschriften sind den Vorstandsmitgliedern digital verfügbar zu machen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Das kommissarisch bestellte Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt und nicht vertretungsberechtigt.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ansonsten dürfen aus Mitteln des Vereins dem Vorstand nur Aufwendungen erstattet werden.

### **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins einschließlich bestehender Arbeitsgemeinschaften/Abteilungen jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist auf einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Waren in der Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, hat der Vorstand frühestens nach einer Woche, spätestens binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an denjenigen, der das Altstadtbad Krähenteich in der bisherigen Weise ohne Einschränkung als steuerbegünstigte Einrichtung für den Schwimmsport sowie für Freizeit- und Erholungsaktivitäten betreibt, unterhält und für jedermann zugänglich hält. Ist dies nicht der Fall, fällt das gesamte Vermögen an die DLRG, Ortsgruppe Lübeck, unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.01.2025 zur nächsten Mitgliederversammlung in 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen.

